

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Abteilung IV/1
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail an: team.z@bmvrj.gv.at, team.s@bmvrj.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien am 26.06.2019

GZ: BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden sollen (Drittes Gewaltschutzgesetz –3. GeSchG)

Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) beehrt sich nachstehende

Stellungnahme

zu den geplanten Änderungen abzugeben.

Zu den geplanten Änderungen im Bereich des Opferschutzes

Der BÖP begrüßt grundsätzlich die neuen Regelungen, die zu einer Stärkung des Opferschutzes in den Bereichen des Strafprozess-, Strafregister- und Tilgungsrechts sowie der zivilrechtlichen Schadenersatzverjährung beitragen. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer Verbesserung des Opferschutzes und den Rechten von Opfern. Für die weitere Verbesserung des Opferschutzes ist es erforderlich, dass die betroffenen Personen umfassende, leicht verständliche und nachvollziehbare Informationen über ihre Möglichkeiten erhalten. Betroffene sollen weiters ausreichende professionelle und psychologische Betreuung und Unterstützung in Anspruch nehmen können, um erlebte Situationen besser verarbeiten zu können.

Zu den geplanten Änderungen im Bereich der Strafverschärfung (Artikel 2 und 3)

Ein Haupt Gesichtspunkt des vorliegenden Entwurfes ist die Verschärfung von Strafen. Geplant ist die Erhöhung der Strafdrohung bei bestimmten Delikten sowie im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit.

Die Studie *„Untersuchung der Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten, fahrlässiger Tötung und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis 2017“* von Univ. Prof. Dr. Christian Grafl und Univ. Ass. Mag. Isabel Haider, LL.M., welche im Rahmen der Taskforce in Auftrag gegeben wurde, zeigt eine niedrige Verurteilungsquote bei gewissen Delikten.

So liegt die Verurteilungsquote im Jahr 2017 beispielsweise bei schwerer Körperverletzung (§ 84 StGB) bei 27%. Bei Sexualdelikten liegt die Verurteilungsquote bei der Vergewaltigung (§ 201 StGB) bei rund 12-14% und bei schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB) bei rund 30%.

Die Verurteilungsquoten lassen darauf schließen, dass eine Erhöhung der Strafdrohung oftmals wirkungslos bleiben wird, da es in vielen Fällen gar nicht zu einer Verurteilung kommt. Ein wesentliches Problem, gerade bei Sexualdelikten, ist, dass der Großteil der strafbaren Handlungen gar nicht erst angezeigt wird. Die Verschärfung von Strafen ist nicht dazu geeignet, um diese Problematik zu verbessern. Die Strafverschärfung kann in der Praxis vielmehr dazu führen, dass betroffene Personen (vorrangig Frauen und Kinder), die in einer starken Bindung oder Abhängigkeit zu dem Täter stehen, eher davon absehen

werden, zu einer Verurteilung des Täters beizutragen. Die betroffenen Personen fühlen sich in diesen Fällen häufig mitverantwortlich für die Konsequenzen, die ein Strafverfahren mit sich bringt und werden daher eher davor zurückschrecken eine Anzeige zu erstatten.

Es wäre daher erforderlich, dass gerade bei Beziehungstaten Strafraumen festgelegt werden, die auch von den betroffenen Personen als angemessen empfunden werden. Weiters sollten wirksame Maßnahmen geschaffen werden, die zu einer Erhöhung der Verurteilungsquote beitragen (z.B. der weitere Ausbau von geeigneten Befragungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, opferschonenderen Verfahren, professioneller Unterstützung im Bereich des Opferschutzes und die Stärkung von Opferrechten).

Zu den geplanten Änderungen im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit (§ 19 Abs 4 JGG)

Die im Entwurf vorgesehene Wiedereinführung der lebenslangen Freiheitsstrafe für junge Erwachsene wird vom BÖP ausdrücklich abgelehnt. Allgemein bekannt ist, dass die bei jungen Erwachsenen seit jeher deutlich ansteigende und danach wieder sinkende „Jugend-Kriminalität“ überwiegend kein Anzeichen für den Beginn „krimineller Karrieren“ darstellt, sondern vielmehr Ausdruck vorübergehender Probleme bei der Anpassung an die Erwachsenenwelt ist (so genannte Adoleszenzkrise), diese kann in den meisten Fällen bald überwunden werden (vgl. Bericht des Justizausschusses [404 d. B. XXI GP]).

Der BÖP fordert daher, dass im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit Maßnahmen der Prävention, der Resozialisierung und der Behandlungsmöglichkeiten von Tätern zu verbessern sind, anstatt junge Erwachsene wie Erwachsene zu bestrafen. Es ist ebenfalls auf die besondere – auch psychische – Schädlichkeit eines Freiheitsstrafvollzuges für die weitere Entwicklung von jungen Erwachsenen hinzuweisen.

Zu den geplanten Änderungen betreffend die Genitalverstümmelung (Artikel 2 Ziffer 9 und 10)

Der BÖP begrüßt die Festlegung, dass Genitalverstümmelung künftig jedenfalls eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen darstellen soll.

Die Genitalverstümmelung stellt eine irreparable Schädigung der sexuellen funktionellen Einheit von Frauen dar. Sie führt zu zahlreichen akuten sowie langfristigen physiologischen und psychischen Folgen bei den betroffenen Personen. Die möglichen gesundheitlichen Konsequenzen lassen sich in akute, chronische, psychische beziehungsweise psychosomatische Folgen aufgliedern. Weiters wirkt sich eine Verstümmelung der Genitalien negativ auf die Sexualität aus und kann zu Komplikationen während einer Schwangerschaft und Geburt führen. Die Folgen der Genitalverstümmelung sind von verschiedenen Faktoren abhängig, wie dem allgemeinen Gesundheitszustand der Betroffenen oder der Durchführung des Eingriffs. (vgl. *Gruber, Kulik, Binder* [2005] Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, Terre des Femmes e.V.)

Der BÖP möchte die Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen, um darauf hinzuweisen, dass die Formulierungen im Strafgesetzbuch zu dem Tatbestand der Genitalverstümmelung auch künftig breit formuliert bleiben sollen. Häufig führen auch Schönheitsoperationen im Intimbereich und an den Genitalien zu einer Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens und zu psychischen Belastungen bei den betroffenen Personen. Aus diesem Grund gilt es, bei den Formulierungen des Gesetzes besonders vorsichtig zu sein, um die Strafbarkeit nicht nur auf Genitalverstümmelungen zu reduzieren.

a.o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
Beate Wimmer-Puchinger e.h.

Präsidentin

Mag.^a Marion Kronberger e.h.

Vize-Präsidentin

Mag.^a Hilde Wolf e.h.

Vize-Präsidentin